

BE_ZIVILSTRAF BK 2020 81 vom 19. Mai 2020

BE Obergericht, 2020-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_81

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 81 du 19 mai 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 81 del 19 maggio 2020

Regeste

Verfahrenskosten/Entschädigung bei Einstellung | Andere Verfügungen Gericht (393-b)

Erwägungen

E. 1

Ziff. 3 und Ziff. 4 der Verfügung des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 13.02.2020 sei- en aufzuheben; soweit weitergehend sei die Verfügung zu bestätigen.

E. 2

Die Verfahrenskosten seien dem Beschuldigten aufzuerlegen.

E. 3

Dem Beschuldigten sei keine Entschädigung und keine Genugtuung auszurichten. Zur Stellungnahme im Beschwerdeverfahren eingeladen, verzichtete das Regionalgericht mit Eingabe vom 3. März 2020 ausdrücklich darauf und verwies stattdessen auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung. Der Beschuldigte beantragte in seiner Stellungnahme vom 14. April 2020 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde und die Bestätigung der angefochtenen Verfügung. Die Beschwerdeführerin sah am 4. Mai 2020 ausdrücklich vom Einreichen einer Replik ab. Auch die Strafklägerin, die sich zuvor nicht hatte vernehmen lassen, erklärte am

E. 6

Dem Grundsatz nach sind die Verfahrenskosten vom Staat zu tragen (Art. 423 Abs. 1 StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine Entschädigung an die beschuldigte Person oder eine Genugtuung herabgesetzt oder verweigert werden (Art. 430 Abs. 1 Bst. a StPO). Hierbei sind die vom Bundesgericht entwickelten Grundsätze zu beachten (Urteil des Bundesgerichts 6B_1273/2016 vom 6. September 2017 E. 1.4 mit Hinweisen): «Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK), wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden. Damit käme die Kostenaufgabe einer Verdachtsstrafe gleich. Dagegen ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene

Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen. Zwischen dem zivilrechtlich vorwerfbaren Verhalten sowie den durch die Untersuchung entstandenen Kosten muss ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen und das Sachgericht muss darlegen, inwiefern die beschuldigte Per-

son durch ihr Handeln in zivilrechtlich vorwerfbare Weise gegen eine Verhaltensnorm klar verstossen hat.» Weiter ist der Rechtsprechung zu entnehmen (Urteil des Bundesgerichts 6B_990/2013 vom 10. Juni 2014 E. 1.2 mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 1B_21/2012 vom 27. März 2012 E. 2.4): «Eine Kostenaufgabe an einen nicht verurteilten Beschuldigten wegen zivilrechtlich schuldhaften Verhaltens kann sich auf Art. 28 ZGB stützen. Nach dieser Bestimmung kann derjenige, der in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (Abs. 1). Widerrechtlich ist eine Verletzung, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Abs. 2). Die Persönlichkeitsrechte werden durch Angriffe auf die physische und die psychische Integrität verletzt. Darunter fällt auch ein Verhalten, das andere terrorisiert und verängstigt und diese in ihrem seelischen Wohlbefinden gefährdet bzw. erheblich stört. Allerdings kann nicht jede noch so geringfügige Beeinträchtigung der Persönlichkeit als rechtlich relevante Verletzung verstanden werden. Die Verletzung muss eine gewisse Intensität erreichen. Auf die subjektive Empfindlichkeit des Betroffenen kommt es dabei nicht an. Für die Beurteilung der Schwere des Eingriffs ist ein objektiver Massstab anzulegen.»

E. 7

Verhalten kann ihm somit nicht nachgewiesen werden. In analoger Anwendung des Grundsatzes «in dubio pro reo» ist es daher auch nicht gerechtfertigt, ihm die Verfahrenskosten aufzuerlegen und ihm eine Entschädigung zu verweigern. Der Beschwerde ist daher kein Erfolg beschieden. Sie wird abgewiesen.

E. 8

Bei diesem Verfahrensausgang werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'200.00, vom Kanton Bern getragen (Art. 423 Abs. 1 und 428 Abs. 1 StPO).

E. 9

Gemäss Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO hat der Beschuldigte Anspruch auf eine Entschädigung seiner Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im Beschwerdeverfahren. Entsprechend der Honorarnote der Verteidigung vom 14. April 2020, welche zu keinen Bemerkungen Anlass gibt, wird die Entschädigung auf CHF 798.70 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt. Die Strafklägerin hat keine Entschädigung für das Beschwerdeverfahren beantragt, weshalb auf die Ausrichtung einer solchen – unabhängig davon, ob sie berechtigt wäre oder nicht – verzichtet wird (Art. 433 Abs. 2 StPO).

8 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.